



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **14/43/16G**
Vom **22.10.2014**
P131788

Ratschlag Bebauungsplan „Hochhauszone Novartis Campus Plus, Teil 2“ (Areal Novartis Pharma AG); Änderung des Bebauungsplans Nr. 187 für die „Hochhauszone Novartis Campus, Teil 1“ mit Einbettung in ein städtebauliches Leitbild für die gesamte Hochhausentwicklung innerhalb des Novartis Campus

13.1788.02, Bericht der BRK

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.1788.01 vom 26. November 2013 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 13.1788.02 vom 25. August 2014, beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss betreffend Bebauungsplan „Hochhauszone Novartis Campus Plus, Teil 1“ (Areal Novartis Pharma AG) vom 7. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Bebauungsplans für das Areal Novartis Campus, Teil 1 und Teil 2

Ziff. II Titel erhält folgende neue Fassung:

II. Bebauungsplan für die Hochhauszone Novartis Campus Plus, Teil 1

Ziff. II 2.3 wird aufgehoben.

Es wird folgende neue Ziff. IIa eingefügt:

IIa. Bebauungsplan für die Hochhauszone Novartis Campus Plus, Teil 2

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'573 des Planungsamts vom 28. April 2011 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - 2.1. Baubereich A
Innerhalb des Baubereichs A gilt die zonenmässige Gebäudehöhe der Industrie- und Gewerbezone.
 - 2.2. Baubereich B**
Innerhalb des Baubereichs B beträgt die maximale Wandhöhe 23.5 m.
 - 2.3. Baubereich H2
Innerhalb des Baubereiches H2 beträgt die maximale Wandhöhe 120m.
 - 2.4. Baubereich H3
 - a) Innerhalb des Baubereichs H3 beträgt die maximale Wandhöhe 100 m.
 - b) Innerhalb des Baubereichs A gilt die zonenmässige Gebäudehöhe der Industrie und Gewerbezone.
 - c) Alternativ kann die Variante umgesetzt werden.
 - 2.5. Baubereich H4
Innerhalb des Baubereichs H4 beträgt die zulässige Wandhöhe 70 m.
 - 2.6. Messpunkt
Der Messpunkt für die Wandhöhe ist das jeweilige Erschliessungsniveau auf dem Novartis Campus.
 - 2.7. Aufbauten
Gegenüber den Gebäudefluchten sind untergeordnete Dachaufbauten (wie technische Aufbauten und Fluchttreppenhäuser) so weit zurückzusetzen, dass sie ab den Linien, an denen die Gebäudewände ihren Höchststand erreichen, einem Winkel von 45° einhalten.
3. Das zuständige Departement kann Abweichungen von diesem Bebauungsplan und den Bauvorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme des Beschlusses in der Volksabstimmung, beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.